



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

zu 1 bis 4 bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Walter-Paetzmann-Str. 3, 82008 Unterhaching

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch:
Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle München
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 10. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Eder,
die Richterin am Verwaltungsgericht Scharbert,
die Richterin Reck,
die ehrenamtliche Richterin Grabau,
die ehrenamtliche Richterin Schmidt

ohne mündliche Verhandlung

am 29. Januar 2015

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. März 2014 wird aufgehoben.

Im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

- II. Die Beklagte trägt die Kosten der Verfahren.

- III. Die Kostentatscheidung ist vorläufig vollstreckbar.
Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und ihre Rückführung nach Ungarn zur Durchführung der Asylverfahren.

Die Kläger, eine Mutter mit drei minderjährigen Kindern, sowie der Familienvater, sämtlich afghanische Staatsangehörige, meldeten sich am 28.

Dezember 2013 bei der Wache der Bundespolizeiinspektion im Hauptbahnhof München als Schutzsuchende.

Am 13. Januar 2014 stellten die Kläger beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) Asylanträge. Dabei gab die Klägerin zu 1) an, die Familie sei unter anderem über Griechenland und Ungarn auf dem Landweg

nach Deutschland eingereist. Sowohl in Griechenland als auch in Ungarn seien ihnen Fingerabdrücke abgenommen worden. Eine Überstellung dorthin lehnten sie aber ab, da dort die wirtschaftliche Lage jeweils sehr schlecht sei; sie hätten von Anfang an nach Deutschland gewollt.

Nach einem Vermerk in den Verfahrensakten des Bundesamtes vom 13. Januar 2014 befand sich der Familienvater, Ibrahim Husseini, zum Zeitpunkt der Antragstellung im Krankenhaus; er sollte nach seiner Entlassung erfasst werden.

Nach einem Abgleich der Fingerabdrücke der Klägerin zu 1) (Eurodac-Nr. HU1330007539550) richtete das Bundesamt unter dem 26. Februar 2014 ein Übernahmeersuchen entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (Dublin-III-VO) an Ungarn. Die ungarischen Behörden erklärten daraufhin mit Schreiben vom 5. März 2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO; die Kläger hätten am 22. Dezember 2013 zusammen mit dem Familienvater in Ungarn um Asyl ersucht, das Verfahren sei aber am 16. Januar 2014 eingestellt worden, weil die Kläger untergetaucht seien.

Mit Bescheid vom 27. März 2014, zugestellt am 1. April 2014, lehnte das Bundesamt die Asylanträge der Kläger als unzulässig ab (Ziffer 1) und ordnete ihre Abschiebung nach Ungarn an (Ziffer 2). Auf die Gründe des Bescheides wird verwiesen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Der Asylantrag des Ehemannes bzw. Vaters der Kläger wurde in einem gesonderten Verfahren mit Bescheid ebenfalls vom 27. März 2014 als unzulässig abgelehnt und seine Abschiebung nach Ungarn angeordnet.

Mit Telefax vom 6. April 2014 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Kläger in ihrem Namen jeweils Klage zum Verwaltungsgericht München gestellt mit den Anträgen,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. März 2014
aufzuheben und

die Beklagte zu verpflichten, das Asylverfahren der Kläger
in eigener Zuständigkeit durchzuführen und zu
bescheiden.

Zur Begründung wird unter Verweis auf verschiedene Gerichtsentscheidungen im Wesentlichen ausgeführt, die Beklagte sei wegen systemischer Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen in Ungarn verpflichtet, von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Dublin-II-VO Gebrauch zu machen. Die Zustände in den ungarischen Aufnahmelagern seien im Hinblick auf Art. 4 EU-Grundrechte-Charta nicht hinnehmbar. Hierzu werde auf die Meldung des Jesuitenflüchtlingsdienstes Deutschland vom 15. Juni 2013, auf die Information des ungarischen Helsinki Komitees vom 1. Juli 2013 sowie die Stellungnahme des UNHCR vom 2. Oktober 2013 zur exzessiven Inhaftierung von Asylbewerbern Bezug genommen. Danach müssten sog. Dublin-Rückkehrer in Ungarn nach neuerlicher Gesetzesänderung zum 1. Juli 2013 wieder mit Inhaftierung bis zu 6 Monaten rechnen.

Mit demselben Schriftsatz vom 6. April 2014 hat der Verfahrensbevollmächtigte der Kläger beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klagen anzuordnen; mit Beschluss vom 19. Mai 2014 - M 10 S 14.50129 - hat das Verwaltungsgericht München diesem Antrag stattgegeben.

Mit Schriftsatz vom 14. Januar 2015 hat er des Weiteren beantragt, den Klägern unter seiner Beiordnung Prozesskostenhilfe zu gewähren. Er verweise auf die

Stellungnahme des UNHCR vom 25. November 2014 an die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Freiburg. Bis zum 8. Dezember 2014 seien im Jahr 2014 in Ungarn bereits 31.146 Asylanträge registriert worden; dem stünden etwa 1.500 Plätze in den offenen Einrichtungen und etwa 500 in der Asylhaft gegenüber.

Mit Beschluss vom 27. Januar 2015 hat das Gericht den Klägern antragsgemäß Prozesskostenhilfe bewilligt.

Mit Schriftsätzen vom 14. Januar 2015 und 29. Januar 2015 haben die Beteiligten auf mündliche Verhandlung der Verwaltungsstreitsache verzichtet.

Die Klage des Ehemannes bzw. Vaters der Kläger gegen den an ihn gerichteten Bescheid vom 27. März 2014 ist beim Verwaltungsgericht München unter dem Az. M 10 K 14.50126 anhängig.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die übermittelte Behördenakte verwiesen.

Entscheidungsgründe:

1. Über den Rechtsstreit kann im Einverständnis mit den Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden werden (§ 101 Abs. 2 VwGO).

2. Die Klage ist überwiegend zulässig und insoweit auch begründet.

2.1. Das Gericht sieht ausschließlich die isolierte Anfechtungsklage gegen den Bescheid des Bundesamts vom 27. März 2014 – also gegen die dort ausgesprochene Einstufung des Asylantrags als unzulässig sowie gegen die

Anordnung der Abschiebung nach Ungarn – als statthaft an, nicht jedoch den Verpflichtungsantrag.

Im Fall der Aufhebung einer – wie hier – auf § 27a AsylVfG gestützten Entscheidung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages ist der Weg für die Durchführung eines Asylverfahrens („in eigener Zuständigkeit“) vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auch ohne ein hierauf gerichtetes Verpflichtungs-/ Feststellungsbegehren eröffnet. Denn das Bundesamt ist nach Aufhebung des angefochtenen Bescheides bereits von Gesetzes wegen zur Fortführung des Asylverfahrens verpflichtet (vgl. § 31 Abs. 2 AsylVfG zur Entscheidung des Bundesamtes über beachtliche Asylanträge). Da grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass die Beklagte ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachkommt, bedarf es demzufolge einer Verpflichtungsklage nicht (OVG Magdeburg; U.v. 02.10.2013 - 3 L 643/12 - juris Rn. 21 ff.; VG München, U.v. 12.5.2014 - M 21 K 14.30347 – juris Rn. 10 ff. jeweils m.w.N.).

2.2. Der Anfechtungsantrag ist auch im Übrigen zulässig, insbesondere wurde die Klagefrist i.S.v. § 74 Abs. 1 AsylVfG gewahrt.

2.3. Die insoweit zulässige Klage hat auch in der Sache Erfolg. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 27. März 2014 erweist sich im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 Halbs. 2 AsylVfG) als rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.

Bei der Ablehnung der Asylanträge der Kläger als unzulässig unter Hinweis auf die Zuständigkeit eines anderen Staates (Ungarn) nach § 27a AsylVfG hat das Bundesamt verkannt, dass sich sein Selbsteintrittsrecht im Wege einer

Ermessensreduzierung auf null hier zu einer Selbsteintrittsverpflichtung verdichtet hat.

2.3.1. Nach § 27a AsylVfG ist ein Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland unzulässig, wenn ein anderer Staat aufgrund von Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaft oder eines völkerrechtlichen Vertrags für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig ist.

Im zu entscheidenden Fall ergibt sich eine grundsätzliche Zuständigkeit Ungarns für die Durchführung der Asylverfahren der Kläger aus § 27a AsylVfG i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Dublin-III-VO - anwendbar für alle nach dem 1. Januar 2014 gestellten Asylgesuche, vgl. Art. 49). Die ungarischen Behörden haben auf das Übernahmeersuchen des Bundesamtes vom 26. Februar 2014 mit Schreiben vom 5. März 2014 ihre Zuständigkeit für die Bearbeitung der Asylanträge der Kläger nach Art. 18 Abs. 1 Buchst. b Dublin-III-VO erklärt.

2.3.2. Nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Dublin-III-VO kann jeder Mitgliedstaat beschließen, einen bei ihm von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht für die Prüfung zuständig ist; der Mitgliedstaat, der gemäß dieses Absatzes beschließt, einen Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, wird dadurch zum zuständigen Mitgliedstaat und übernimmt die mit dieser Zuständigkeit einhergehenden Verpflichtungen.

Grundsätzlich steht es im Ermessen eines Mitgliedsstaats, ob er von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht (vgl. EuGH, Große Kammer, U.v. 21.12.2011 - C-411/10 und C-493/10 - NVwZ 2012, 417 - juris LS 1 – zu Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 – Dublin-II-VO).

Eine Verdichtung dieses Selbsteintrittsrechts zu einer entsprechenden Pflicht, davon Gebrauch zu machen, kommt nur ausnahmsweise in Betracht. Die Ausübung des Ermessens hinsichtlich des Selbsteintritts ist integraler Bestandteil des gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Dieses wurde in einem Kontext entworfen, der die Annahme zulässt, dass alle daran beteiligten Staaten die Grundrechte beachten, einschließlich der Rechte, die ihre Grundlage in der Genfer Flüchtlingskonvention (GK) und dem Protokoll von 1967 sowie der Europäischen Menschenrechtskommission (EMRK) finden, und dass die Mitgliedstaaten einander insoweit Vertrauen entgegen bringen dürfen. Unter diesen Bedingungen muss dann aber grundsätzlich die Vermutung gelten, dass die Behandlung der Asylbewerber in jedem einzelnen Mitgliedstaat in Einklang mit den Erfordernissen der EU-Grundrechte-Charta sowie der Genfer Flüchtlingskommission und der EMRK steht (EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 78 ff.). Zwar kann nicht ausgeschlossen werden, dass dieses System in der Praxis auf größere Funktionsstörungen in einem bestimmten Mitgliedstaat stößt, so dass eine ernstzunehmende Gefahr besteht, dass Asylbewerber bei einer Überstellung in diesen Mitgliedstaat in einer Weise behandelt werden, die mit ihren Grundrechten unvereinbar ist (EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 81). Dennoch kann daraus nicht geschlossen werden, dass jede Verletzung eines Grundrechts durch den zuständigen Mitgliedstaat die Verpflichtungen der übrigen Mitgliedstaaten zur Beachtung der Bestimmungen der Dublin-II- bzw. nunmehr Dublin-III-Verordnung berühren würde (EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 82). Dies würde die betreffenden Verpflichtungen in ihrem Kern aushöhlen (EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 85).

Ausnahmsweise ist entsprechend Art. 3 Abs. 2 Satz 2 Dublin-III-VO die Überstellung eines Asylbewerbers an einen Mitgliedstaat jedoch dann unzulässig, wenn wesentliche Gründe für die Annahme sprechen, dass das Asylverfahren und die Aufnahmebedingungen für Antragsteller in diesem Mitgliedstaat systemische Schwachstellen aufweisen, die die Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechte-Charta mit sich bringen (vgl. auch EuGH, U.v. 21.12.2011, a.a.O., Rn. 86).

In diesem Fall eines drohenden erheblichen Eingriffs in die nach Art. 4 EU-Grundrechte-Charta und Art. 3 EMRK gewährleisteten Rechte ist das Ermessen auf null reduziert.

2.3.3. Ausgehend von diesem Maßstäben haben die Kläger in ihrem Fall ausnahmsweise einen Rechtsanspruch gegen die Beklagte, dass diese von dem in Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 Dublin-III-VO geregelten Selbsteintrittsrecht Gebrauch macht.

Das Gericht ist vor dem Hintergrund der asylrechtlichen Grundlagen und ihrer tatsächlichen Handhabung in Ungarn davon überzeugt, dass zumindest den minderjährigen Kindern, insbesondere dem erst dreijährigen Kläger zu 4), in den ungarischen Aufnahmeeinrichtungen Zustände mit systemischen Schwachstellen drohen, die die Gefahr einer unmenschlichen und entwürdigenden Behandlung mit sich bringen und die nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit Art. 4 der EU-Grundrechte-Charta und Art. 3 EMRK unvereinbar sind (EuGH, U.v. 21.12.2011 – C-411/10 u.a. – juris Rn 86; zur Bedeutung des Kindeswohls bei der Prüfung der Zuständigkeit für Asylanträge von Minderjährigen

vgl. zudem EuGH, U.v.6.6.2013 – C-648/11 – juris Rn. 54 ff., 60 unter Hinweis auf Art. 24 Abs. 2 EU-Grundrechte-Charta).

Die Mitgliedsstaaten der EU haben sich verpflichtet, die Personengruppe der Familien mit minderjährigen Kindern - zu der die Kläger hier gehören - in besonderer Weise zu schützen. Dies lässt sich u.a. aus Art. 17 Abs. 1 der RL 2003/9/EG vom 27. Januar 2003 (ABI Nr. L 31 S. 18) und der Nachfolgeregelung in Art. 21 der RL 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 (ABI Nr. L 180 S. 96, gültig ab 21.7.2015) entnehmen.

Das Gericht ist der Auffassung, dass nach den in Ungarn zum 1. Juli 2013 in Kraft getretenen geänderten rechtlichen Vorgaben für das dortige Asylverfahren (Bill no. T/11207 on the amendment of certain acts relating to law enforcement matters amends the Act LXXX of 2007 on Asylum - "Asylum Act") gerade im Hinblick auf Inhaftierungen auch von Familien mit minderjährigen Kindern eine anhaltend negative Entwicklung zu beobachten ist.

Das aktuelle ungarische Asylgesetz sieht Asylhaft bis zu sechs Monaten vor; asylsuchende Familien können bis zu 30 Tage inhaftiert werden. Als Haftgrund kommt unter anderem die Feststellung der Identität und Nationalität der Asylsuchenden in Betracht sowie das "Bestehen guter Gründe für die Annahme, dass die Person, welche Anerkennung sucht, das Asylverfahren verzögert oder vereitelt" (vgl. Hungarian Helsinki Committee - HHC, Brief information note on the main asylum-related legal changes in Hungary as of 1 July 2013 vom 28.6.2013; Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 19.11.2014 an das VG Düsseldorf im Verfahren Az. 13 K 501/14.A).

Nach Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 19. November 2014, die das Gericht zu einem gleichgelagerten Verfahren (Az. M 10 K 14.50126) eingeholt hat, sei die Asylhaft in der Praxis nach Angaben des ungarischen Amtes für Staatsbürgerschaft und Einwanderung seit Juli 2013 bei ca. einem Viertel aller Antragsteller, nach der Auskunft von Nichtregierungsorganisationen sogar bei ca. einem Drittel der Asylbewerber angewendet worden. Dies gelte für alle Gruppen von Asylbewerbern, es werde nicht nach Familienstand unterschieden.

Nach einer Auskunft von „Pro Asyl“ vom 31. Oktober 2014 auf eine gerichtliche Anfrage im Verfahren Az. M 23 K 13.31389 würden Dublin-Rückkehrer, die aus anderen europäischen Ländern rücküberstellt worden seien, regelmäßig inhaftiert. Außerdem habe es in letzter Zeit eine neue Entwicklung dahingehend gegeben, dass zunehmend Familien inhaftiert würden. Seit September 2014 mache das ungarische Amt für Staatsbürgerschaft und Einwanderung hiervon extensiv Gebrauch. Das führe nach Ansicht des Hungarian Helsinki Committee dazu, dass die Kinder keine Schulen besuchen könnten. Außerdem würden keine sozialen oder pädagogischen Aktivitäten angeboten, die Verpflegung würde kindlichen Bedürfnissen nicht gerecht, es seien nur wenige Spielsachen vorhanden und die Hafteinrichtungen würden teilweise nur über einen kleinen Außenbereich verfügen. Überdies wirke das bewaffnete Sicherheitspersonal einschüchternd auf Kinder.

Weiterhin seien auch die richterlichen Haftüberprüfungen, die beantragt werden könnten, ineffektiv, da sie kaum personenbezogen seien und fast nie zu einer Entlassung führen würden. Es gebe auch Beschwerden hinsichtlich schlechter hygienischer Bedingungen in den Haftanstalten. Laut HHC sei lediglich eine medizinische Grundversorgung gewährleistet, die von den Inhaftierten oftmals als unzureichend kritisiert werde.

Hier sind die Kläger während des dort laufenden Asylverfahrens aus Ungarn ausgereist; zudem können sie keine Ausweisdokumente zum Nachweis ihrer Identität und Nationalität vorlegen.

Im Fall der Kläger kann daher nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass bei ihrer Rücküberstellung die ungarischen Behörden auf der Grundlage des "Asylum Act" ihre Inhaftierung anordnen und auch die minderjährigen Kläger zu 2) bis zu 4) tatsächlich in Haft genommen werden.

Während eine solche (u.U. nur kurzzeitige) Inhaftierung bei erwachsenen Asylbewerbern noch anders zu bewerten sein mag (vgl. dagegen VG Berlin, B.v. 15.1.2015 – 23 L 899.14 A – juris, wo für alleinstehende erwachsene Dublin-Rückkehrer wegen willkürlicher und unverhältnismäßiger Inhaftierung und damit der Verletzung von Freiheitsrechten systematische Mängel angenommen werden), stellt die Gefahr einer Inhaftierung der Familie und – gemessen an seinem Alter – insbesondere für den Kläger zu 4) die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im Sinne der Art. 4 EU-Grundrechte-Charta und Art. 3 EMRK dar.

Da sich jedenfalls die Kläger zu 2) bis zu 4) nach Auffassung des Gerichts auf den Umstand der Gefahr einer unmenschlichen Behandlung im genannten Sinn berufen können, nehmen unter Beachtung des Schutzgedankens des Art. 6 GG auch Eltern, hier also die Klägerin zu 1) als Mutter, am Urteilsumfang zur Aufhebung des Bescheids teil.

2.3.4. Nach alledem ist der angefochtene Bescheid in Ziffer 1 insgesamt aufzuheben. Das Bundesamt ist somit von Gesetzes wegen (§ 31 Abs. 2 AsylVfG) verpflichtet, die Asylverfahren der Kläger in eigener Zuständigkeit durchzuführen.

2.3.5. Da die Abschiebungsanordnung in Ziffer 2 des Bescheides nicht auf § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gestützt werden kann, da hierfür die Voraussetzungen des § 27a AsylVfG erfüllt sein müssten, und diese Anordnung ferner auch keine anderweitige Rechtsgrundlage hat, ist sie ebenfalls aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Gemäß § 83b Abs. 1 AsylVfG werden Gerichtskosten nicht erhoben.

4. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung (ZPO).